

61/2000

Fröndenberger Bekanntmachungen

16/2000 Amtsblatt der Stadt Fröndenberg 28. September 2000

INHALTSÜBERSICHT

Nr.	Gegenstand	Seite
37	29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frönden- berg für den Bereich „Hirschberg“	70
38	31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Frömern	72
39	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Frönden- berg für den Bereich „Hirschberg“; hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	74
40	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Frönden- berg – Stadtteil Frömern – für den Bereich „Auf dem Spitt“; hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	76
41	Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Fröndenberg	78
42	Bekanntmachung der Jahresrechnung 1998	80
43	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in beson- deren Fällen	82
44	Bekanntmachung des Jahresabschluss 1999 der Sparkasse Fröndenberg	83
45	Aufgebot von Sparkassenbüchern	97

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Hirschberg“; hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg befindet sich südöstlich der Straße „Hirschberg“ (K 24), und zwar zwischen dem Altenzentrum „Schmallenbachhaus“ und dem Justizvollzugskrankenhaus NW.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 21.06.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 1998, S. 137) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr.95 liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/ Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Hirschberg“ in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg, 26.09.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung:

B o e s e
Beigeordneter